

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 5 (1907-1908)

Heft: 11

Artikel: Aargauisches Armenwesen in früherer Zeit

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837877>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

erntete ich übrigens auch bei den Abteilungschefs (die man mit den „Amtsgehilfen“ der luzernischen Statthalterämter oder unsern „Bezirksarmenreferenten“ vergleichen könnte) für die „Opero pie“, bei den Präfecturen. Die Herren lenkten mit Vorliebe das Gespräch möglichst rasch auf irgend eine Anstalt, z. B. ein Orfanotrofio oder Ricovero.

Der Berichterstatter hatte tatsächlich eine Auswahl der schwierigsten Dossiers mit auf die Reise genommen, die er gegebenen Ortes servierte, in der Meinung auf Seiten der italienischen Armeninstanzen wertvolle Winke und entgegenkommende Kooperationen erlangen zu können. Allein umsonst! Was er einheimste, waren formelle Erklärungen betreffend die Nichtmöglichkeit materieller und moralischer Kooperationen, und sogar betreffend die möglichste Erschwerung der polizeilichen Übernahme für den Fall der Heimtschaffung. Die versuchsweise lancierte Drohung mit der Heimtschaffung ließ nicht nur vollendet kalt, sondern weckte Widerspruch.

Auf Fragen, was würde man in Italien mit solchen Fällen wie K. V. Z. (bestimmten pendenten Fällen) machen — erfolgte keine greifbare Rückäußerung. Offenbar versteht man nicht, was wir eigentlich mit solchen Fällen wollen!

Einer Merkwürdigkeit der italienischen „Beneficenza“ müssen wir noch gedenken, nämlich der Monti di Pietà, die mancherorts (z. B. Bergamo, Brescia) in direktem Verwaltungskontakt mit der Congregazione di Carità stehen. Diese sind Pfandleihhäuser und gelten als Wohltätigkeitsanstalten! Was man wohl oder übel in einem Lande, wo das Lotteriewesen Staatssache ist, wird müssen gelten lassen. Im Winter mag es hier und dort vorkommen, daß der Monte di Pietà, der in der Regel ein prächtiges uraltes Palazzo sein eigen nennt, verfehtes Bettzeug und ähnliche Artikel unentgeltlich an seine arme Kundschaft zurückgibt, so z. B. in Mailand.

Wir resumieren diesen Abschnitt dahin, daß in Italien unter dem Regime der Opero pie und der Congregazione di Carità die technisch und sozial höchststehende Modalität der Armenpflege, die offene, naturgemäß noch sehr zurück ist und keineswegs mit den „Charity's Organisations“ Englands oder Zürichs konkurrieren kann. (Fortsetzung folgt.)

Aargauisches Armenwesen in früherer Zeit.

Von Bezirksamtmanu Frey, Brugg.

Im Sommer 1908 feiert der Armenerziehungsverein des Bezirks Brugg sein 50jähriges Jubiläum. Es hat derselbe ein großes Arbeitsfeld hinter sich, das um so mehr Wert hat, wenn man vernimmt, wie es früher im Armenwesen in den Kantonen Bern und Aargau, hauptsächlich aber im Bezirk Brugg und teilweise in angrenzenden Gemeinden bestellt gewesen ist:

Hr. J. Müller sel., gew. Pfarrer von Kupperzwil, schreibt in seinem Büchlein: „Das Kapitel Brugg-Lenzburg, dargestellt aus den Akten seines Archivs“ auf Seite 59 und ff.:

„Über den Stand des Armenwesens mag die Bettlerordnung von 1676 einige Auskunft geben. Bezügliche Mandate, welche die Gemeinden zur Unterstützung ihrer Armen verpflichteten und den Bettel untersagten, waren schon 1643, 1674 und 1672 erlassen worden, sie waren aber nicht vom gewünschten Erfolg begleitet, namentlich deswegen, weil vielen Gemeinden auf ihr Begehren gestattet worden war, ihre Armen im Bann der Gemeinde das Almosen täglich von Haus zu Haus abholen zu lassen, so daß die Regierung von Bern klagen muß, daß wiederum bald alle Straßen und Gassen zu Stadt und Land von umlaufendem müßig gehendem Bettelgesind angefüllt sind.

1702 nimmt das Kapitel unter die allgemeinen Klagen auch die Beschwerdnis durch fremde Bettler und Handwerksgefallen auf, welche sich überall einschleichen. Wir entnehmen der erwähnten Bettelverordnung von 1676 folgende Bestimmungen:

1. Jede Gemeinde soll ihre almosenwürdigen Armen und Notdürftigen selbst erhalten

und solchermaßen versorgen, daß dieselben nicht gezwungen werden, in der Stadt oder im Dorf herum zu betteln.

Unter Armen sind nur zu verstehen alte, lahme, arme kranke und presthafte Menschen und Waislein.

2. Dies kann geschehen, wenn ein Jeder in getreuer Betrachtung des Almosens, so er bisher in der Confusion und Unordnung das ganze Jahr hindurch ausgeteilt, dasselbe für ein Jahr zusammenlegt und einem Ausspender übergibt. Es soll demnach in allen Gemeinden eine Liste der unterstützungsbedürftigen Armen angefertigt werden, mit Angabe, wie viel jedem zu seiner dürftigen Unterhaltung an Nahrung und Kleidung von Nöten sei, und so hoch demnach dieser Kodel ins Gemein sich belauft, soll selbiges auf die Habhaften eines jeden Vermögens und der Billigkeit nach abgeteilt und, wo möglich, für ein Jahr lang zusammengelegt werden, welcher Zusammenschuß geschehen mag in Geld, Getreid, Molchen und dergleichen Lebensmitteln nach jeden Orts Kommligkeit und Beschaffenheit. Wo bei Kirchhörinen oder Gemeinden etwas Vorrats an gemeinem, nemlich Kirchspond oder Armengut vorhanden, mag selbiges zur Erleichterung der Anlagen angewendet werden.

3. Es wird ein Almosener bestellt, der die Steuern einzieht und wöchentlich oder monatlich, fürnemlich an Predigttagen austeilt.

Die Unterstützten haben sich bei Anhörung der Predigen einzufinden, bei Verlust des Almosens.

4. Arme dürfen auch von der Gemeinde auf die Häuser zugeteilt werden.

5. Die Ordnung soll den Kirchhören nach angesehen sein und gehen, in dem Sinne, daß die reiche Gemeinde einer solchen der armen in Erhaltung der Dürftigen nach Gebühr und erheuschender Not soll zu Hülff kommen.

6. Alles Betteln vor den Häusern, bei den Thürlinen und auf den Straßen ist verboten. Es sind Aufseher (Bettelwögte) zu bestellen.

7. Fremde und landstreichende Bettler (Hutten- und Kräzenträger mit Weib und Kindern) sind über die Grenze zu führen, den benachbarten Amtleuten zuzuschreiben, ihre Armen und dergleichen Landläufer bei sich zu behalten.

8. Durchreisende Glaubensgenossen dürfen unterstützt werden. Betrüger unter ihnen sollen examiniert und nach Bern gewiesen werden.

9. Handwerksgefallen ist das Betteln von Haus zu Haus untersagt, in Städten sollen sie vom Almosener Unterstützung erhalten.

10. Das Betteln mit Steuer- und Brunstbriefen ist verboten. Die Amtleute sollen für Verunglückte die Gaben einziehen.

11. Halsstarrige und widerspenstige Bettler sollen gehandhastet, dem Oberamtmanne zugeführt und andern zum Exempel nach Bern ins Schellenwerk geschafft werden.

12. Das regulierte Almosen ist nicht zu betrachten als eine neue ungewohnte Beschwerde und Auflage, sondern als eben das Almosen, so ein Jeder von diesem mitzuteilen sowohl schuldig, als gewohnt gewesen, es soll sein ein freiwilliges und ungezwungenes Opfer, welches Gott dem Herrn wohlgefällig.

13. Die Hinterlassenschaft Unterstützter mit geringem Vermögen fällt, wenn ihre Kinder und Anverwandten sie nicht unterstützen, der Gemeinde anheim, sofern ihre Auslagen nicht zurückerstattet werden.

14. Müßiggänger und Verschwender sollen vor Chorgericht geladen, mit Gefangenschaft bestraft und bevogtet werden.

15. Viehknechte und Mägde, die sich gelüsten lassen, unbedacht und frühzeitig zu heiraten (obwohl der Ehestand im heiligen Wort Gottes Niemandem verboten), sollen vorerst vor eine Ehrbarkeit geschickt und examiniert werden, wie sie sich selbst erhalten können und wollen. Dabei befehlen wir jeder Gemeinde, dergleichen jungen Leute, welche über geschehene Warnung und ohne Lebensmittel hernach der Gemeinde beschwerlich sind, des

Dorfrechters zu entsetzen, ohne daß die Gemeinde schuldig sein soll, der Erhaltung eines solchen Mannes, noch der Seinigen sich zu beladen.

16. Die Verordnung wird in Bern den Zünften nach eingeführt.

Es wird Niemand verkennen, daß die Regierung von Bern sich ernstlich bemüht, in das Chaos des Armenwesens Ordnung zu bringen. Die Grundsätze, welche hier aufgestellt, verdienen auch jetzt noch unsern Beifall."

Ferner äußerte sich Herr J. J. Koch, gewesener Pfarrer von Birmenstorf und Gebenstorf in einem Berichte an die Gesellschaft der Kultur und des Wohlstandes im Kanton Aargau im Jahre 1813 wie folgt:

"Seit einigen Jahren gibt es in der katholischen Gemeinde Birmenstorf keine Bettler, die von Haus zu Haus ihr Brot suchen, wohl aber Hausarme; in Birmenstorf 19, in Gebenstorf 30 Haushaltungen. Diese werden unterstützt durch Frucht, laut den Stiftungen aus Königsfelden, Spendbrot aus dem Spital und dem Spendamt Baden, sowie von Wettingen, dann aus den Zinsen des Armenfonds.

Damit die ärmere Klasse sich eher der Arbeit widme und sich daran gewöhne, hat die Gemeinde ein schönes Stück Gemeindeland zum Aufbrechen gegeben und jedem Bürger einen Teil überlassen. Die Vermöglichen treten ihren Teil den Armen ab.

Jede Armenanstalt und milde Stiftung soll den Zweck haben, die Leiden der Menschheit zu lindern, aber womöglich auch die Quellen der Armut zu verstopfen. Unglücksfälle sind einerseits, anderseits aber mehr noch Müßiggang, Verschwendung und schlechtes Leben die Ursache der Armut oder Not. Nahrung und Kleidung ohne Mühe haben können, vermehrt des Trägen Faulheit; läßt man ihn ein wenig Hunger leiden, so wird er sich doch endlich, wie das Faultier, aufmachen und durch seiner Hände Arbeit vor Hunger schützen. Bei der Verteilung der Unterstützungen soll man daher auch auf die Sittlichkeit und die Arbeitsliebe der ärmeren Klasse Rücksicht nehmen.

Diese Grundsätze wurden in der Gemeinde Birmenstorf schon eine geraume Zeit festgehalten. Besser ist's der Not vorbeugen, als die Not unterstützen."

In der Versammlung der Bezirksgesellschaft Brugg auf Habsburg vom 29. Juli 1817 verlas ein Pfarrer aus dem Bezirk Brugg einen Aufsatz, dessen wesentlicher Inhalt in folgenden höchst zweckdienlichen Vorschlägen bestanden hat, um der in seiner Pfarrgemeinde überhandgenommenen Bettelei gänzlich Einhalt zu tun:

"Nach vorausgeschickter Darstellung des physischen und daraus sich ergebenden moralischen Elendes, in welchem eine beträchtliche Anzahl von Familien daselbst versunken gelegen, zeigte der Herr Pfarrer vorerst die Verschiedenheit des Charakters und der häuslichen Umstände seiner bettelnden Pfarrangehörigen dahin an, daß er sie in 2 Klassen geteilt, d. h.:

1. In solche, die in völliger Eigentumslosigkeit ins Leben getreten, sich auch sozusagen berechtigt glauben, es in Müßiggang und Bettelei zuzubringen;

2. In solche, die nur durch die gegenwärtige Teuerung und Verdienstlosigkeit dahin gebracht wurden.

Nachher gab er das einfache durch Beschaffenheit des Ortes und rühmliche Uneigennützigkeit seiner Vorgesetzten so erleichterte Mittel an die Hand, durch welches allen von der Gemeinde selbst ausgeholfen werden könne und solle.

Dieselbe besitze nämlich mehrere Stücke Gemeindeland, die sie bis dahin an diesen oder jenen Bürger meistens verpachtet, wohl auch schon an ärmere ausgeteilt hatte, welche jedoch in ihrer leichtsinnigen Arbeitsscheu es nicht gehörig bebaut, mithin nicht der Hoffnung entsprachen, die man von dieser Maßnahme zu hegen glaubte. Allein durch Ergreifung folgender Maßregeln glaubte der Herr Pfarrer den bei einer neuen Austeilung dieses Gemeindelandes beabsichtigten Zweck um so weniger verfehlen zu können, als sich eben der Herr Gemeindeammann M und Herr Gemeinderat M bereitwilligst erboten haben jenes Land, jeder mittelst Abtretung eines Vierlinges eigenen vermehren zu wollen:

1. Soll die Armenpflege des Ortes, wenn sie bis auf künftigen Herbst die Aus-

teilung der den Armen bestimmten Stücke Landes bewerkstelliget hat, den Winter über dafür sorgen, daß sie ein Quantum Erdäpfel- und Hafer samen zusammenbringt, welches dann zur Zeit der Ausfaat den Armen verteilt werden soll, jedoch mit dem Vorbehalte, daß jeder Empfänger im nächstfolgenden Herbst immer den 8. Korb Erdäpfel oder das 6. Viertel Hafer, die der Samen trägt, abgeliefere, damit sie ihm als im Frühjahr wieder so nötiger Same aufbehalten werden.

Die Armenpflege führt darüber ein genaues Verzeichnis — für die Aufbewahrung des Samens bietet der Herr Pfarrer einen seiner Keller und für die nötigen Schreibereien seine Feder an.

2. Damit man die den Armen erwiesene Wohltat auch am rechten Ort angebracht wissen könne, sorgt die Armenpflege dafür, daß ein Mitglied aus ihrer Behörde oder besser noch sonst ein rechtschaffener und verständiger Gemeindeglieder, die Verpflichtung übernehme, gegen eine billige Entschädigung für die seiner eigenen Arbeit entzogene Zeit, genau und während der von der Armenpflege anzuordnenden Ausfaat- und Einsammlungstagen beständige Aufsicht auf die Arbeitenden zu halten.

3. Belohnt wird jeder, der dem Bettel Abschied gibt und in der Landarbeit fleißig und ordentlich ist, damit er die Versicherung erhält, er werde nach 5 Jahren das von ihm angebaute Stück Land zu lebenslänglichem Gebrauch empfangen. Ebenso wird die Armenpflege darauf bedacht sein, durch Weischüsse aus dem Gemeinde- und Armengut, sowie auch zur Verwendung für hochobrigkeitliche Unterstützungen seinen Kindern nicht nur notdürftige, sondern auch anständigere Kleidung zu verschaffen und endlich wird man sich bei der Gemeinde verwenden, daß derjenige, der nach Maßgabe der Größe seines Stückes Land sich die größte Ernte verarbeitet hat, aus dem Vorschuß von Zehnden, wenn solcher da ist, eine Portion Frucht bekomme. Oder dann soll er für das folgende Jahr von allen Gemeindesteuern frei sein.

4. Über diejenigen hingegen, die ohngeachtet alles dessen, was die Gemeinde für sie tut, die Bettelei nicht lassen, dem Müßiggang sich ferners ergeben und sich überhaupt widerspenstig und störrisch zeigen, werden folgende Strafen verhängt:

Gänzliche Ausschließung auf ein halbes Jahr von allen Unterstützungen aus dem Armengut und Zurückbehaltung der Spendfrucht oder wenn die Menschlichkeit wegen großer Kinderzahl, die einzig darunter leiden würden, es verbietet, eine in der Kompetenz des Sittengerichtes liegende 12stündige Gefängnisstrafe bei Wasser und Brot. Macht sich der Gleiche zum zweiten Male straffällig, so wird er höherer Polizeibehörde eingeliefert oder im öffentlichen Kantonsblatte verrufen, mit dem Ersuchen an die Gemeinderäte, an deren Ort er beim Bettel angetroffen werde, ihn daselbst auch körperlich zu züchtigen; denn hat eine Gemeinde ihren Armen es möglich gemacht, sich auch ohne Bettel durchzubringen, so möchte es wohl nicht mehr zweckmäßig sein, diejenigen, die sich dieses polizeilichen Vorgehens schuldig gemacht haben, durch die Dorfwächter oder Landjäger auf Kosten der Gemeinde in ihre Heimat zurückzuführen, um so weniger, da mancher Bettler diese bestehende Polizei-Maßregel für eine willkommene Gelegenheit ansieht, seine Gemeinde zu züchtigen und den Vorgesetzten Verdruß zuzuziehen, weil sie ihn nicht mästen wollen 2c. 2c." Die Bezirks-gesellschaft bezeugte dem Hrn. Pfarrer Anerkennung und Dank für seine Arbeit und beschloß, diese der Armenkommission zur Realisierung einzusenden und auf ihre Kosten dem oder denjenigen der Armen, welche zufolge eines nach Jahresablauf zu erstattenden Berichtes sich als die Tätigsten und Fleißigsten gezeigt haben werden, eine zwar noch unbestimmte Prämie zu verabreichen.

(Fortsetzung folgt.)

Bern. Bernische Heilstätte für Tuberkulose in Heiligen Schwendi. An der Hauptversammlung des Vereins der bernischen Heilstätte für Tuberkulose vom 18. Juni in Langnau wurde außer dem Jahresbericht und den gewöhnlichen geschäftlichen Traktanden ein Vortrag von Dr. Ost aus Bern angehört über das Thema: „Tuberkulose und deren Bekämpfung.“

Auch letztes Jahr hat die Heilstätte einer großen Zahl von Kranken Zuflucht gewährt und mitgeholfen, ihre gefährdete Gesundheit wieder zu kräftigen. Seit dem Bestehen der Anstalt weist gerade das abgelaufene Jahr die größte Zahl an Pflagetagen auf, nämlich 49,783. Die Betten des Sanatoriums waren durch das ganze Jahr hindurch voll besetzt.

Allein man hat allgemein das Gefühl: Der Kampf gegen die verkeerende Tuberkulose muß auf der ganzen Linie viel intensiver geführt werden. Die Anstalt „Heiligenschwendli“ ist, seitdem ein Kinderpavillon besteht, so ziemlich an der Grenze der Leistungsfähigkeit angelangt, wenn nicht die Gesamtübersicht und der Betrieb Schaden leiden soll; möglich ist nun nur noch eine Vergrößerung in kleinem Maßstabe, von 140 auf 150 Betten. Aber was bedeuten diese Zahlen angesichts der Tatsache, daß nachgewiesenermaßen im Kanton Bern zirka 6000 Lungentuberkulose, darunter 1200 schwer Kranke leben! In anerkennenswerter Weise suchen ja auch die Fürsorgevereine für Tuberkulose, wie ein solcher in Bern besteht, der Verbreitung der Krankheit entgegenzuwirken. Es hat sich aber doch gezeigt, daß alle diese Bestrebungen privater Gemeinnützigkeit nicht genügen, die Seuche einzudämmen.

Nun hat das Bernervolk mit überwältigendem Mehr am 23. Februar 1908 ein Gesetz betreffend Maßnahmen gegen die Tuberkulose (und Erweiterung der Irrenpflege) angenommen.

Die staatliche Hilfe soll sich in mehrfacher Weise zeigen. Zunächst sind die Heilstätten für tuberkulöse Kranke zu vermehren; sodann soll der Staat sorgen für Errichtung von Spitälern für Lungenkranke im vorgerückten Stadium. Die privaten Bestrebungen zur Bekämpfung der Tuberkulose sollen unterstützt und namentlich die so nötige Aufklärung unseres Volkes durch die Schule über das Wesen und den Charakter dieser Krankheit und die Mittel zu ihrer Bekämpfung an die Hand genommen werden. A.

Amerika. Wie man sich in Chicago der Obdachlosen annimmt, zeigt nachfolgende, dem Jahresbericht pro 1907 der schweizerischen Wohltätigkeitsgesellschaft von Chicago entnommene Notiz:

„Chicago beherbergt gegenwärtig über 50,000 Arbeitslose, und der Wohltätigkeit bietet sich ein reiches, oft schwieriges und undankbares Wirkungsfeld; denn unter dem Vorwand der Arbeitslosigkeit meldet sich viel gefährliches, licht- und wasserscheues Gesindel.

Vor einigen Wochen entdeckten die Polizeibehörden, daß über 500 Betten in den städtischen Logierhäusern leer standen, während die Freistellen der Heilsarmee überfüllt waren, trotzdem die städtische Verpflegung reichlicher ist; — aber — die „städtischen Kunden“ müssen ein obligatorisches Bad nehmen, bevor sie die Herberge betreten dürfen, und dieses geht den Arbeitsscheuen gegen den Strich. In 10 Minuten war das Heim der Heilsarmee geräumt und 500 Leibern, die zum großen Teil seit Jahren das Wasser peinlich gemieden hatten, wurde die unfreiwillige Wohltat eines neu belebenden, erfrischenden Bades zu teil.“ N.

Inserate:

Gesucht

ein kräftiger treuer Knabe, der Freude an der Landwirtschaft hat. Anständiger Lohn und familiäre Behandlung zugesichert. Familienanschluß. [174]

Fried. Wälti-Wälti, jünger,
Dürrenäsch (Aargau).

Gesucht

in kleine Familien ein Knabe von 12—14 Jahren. Gute Behandlung und Familienanschluß zugesichert. Adresse: G. Meyer, Gemeinderat, z. Steinentkreuz, Mühllingen (Kt. Schaffhausen, Station Rafz). [175]

Schweizerfabrikat [152]

in Harmoniums und Orgeln nur aus bestem Material erstellt, liefert in unübertroffener Solidität (mit Garantie) die Fabrik Oberhofen am Thunersee

Art. Inst. Orell Füssli, Verlag, Zürich.

Bei uns ist erschienen:

„Sorget für die schwach-
stinnigen Kinder“

von Konrad Auer,
Sekundarlehrer in Schwanden.

Eine Broschüre von 35 Seiten, 80-Format.
40 Cts.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Art. Inst. Orell Füssli, Verl., Zürich.

Der Sonntagschullehrer.

Von Arn. Büegg, Pfarrer.

Ein Ratgeber für die rechtzeitige
christliche Unterweisung unserer
Kinder.

2. Aufl., geb. Fr. 2, steif brosch. Fr. 1.50.

Zu beziehen durch alle Buchhandl.